

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Luftreinhalte-/Aktionsplan für den
Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan
Heidelberg - Erstellung eines
Aktionsplans
(wird ersetzt durch Drucksache:
0356/2006/BV)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 13. November 2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	19.07.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information über die Erstellung eines Aktionsplans zur Kenntnis.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.07.2006

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.07.2006

- 1 **Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg – Erstellung eines Aktionsplans**
Informationsvorlage 0090/2006/IV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Holschuh

Die GAL-Grüne-Fraktion erachtet es für notwendig, dass dieser Tagesordnungspunkt im Umweltausschuss am 22.11.2006 vorberaten wird und beantragt daher die Verweisung in den Umweltausschuss.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen der Verweisung in den Umweltausschuss am 22.11.2006 zu.

gez.

Oberbürgermeisterin Weber

Ergebnis: verwiesen in den Umweltausschuss

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Der Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Umweltschutzes.
MO 2	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Begründung: Durch die Minimierung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Anlass

Nach der Zustimmung des Gemeinderates am 30.03.2006 (Drucksache 0079/2006/BV) trat der vom zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe erstellte „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg“ in Kraft. Die Erstellung eines Luftreinhalteplans war notwendig geworden, da an drei Messpunkten im Stadtgebiet der Grenzwert für Stickstoffdioxid 2010 ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

Gleichzeitig teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit, dass ergänzend ein Aktionsplan zu erstellen ist, falls die Gefahr besteht, dass an der Heidelberger Feinstaub-Messstation in der Karlsruher Straße, die seit dem 01.01.2006 in Betrieb ist, im laufenden Kalenderjahr der Tagesmittel-Grenzwert für Feinstaub (PM10) mehr als fünfunddreißigmal überschritten würde.

Aufgrund der anhaltenden austauscharmen Wetterlagen im ersten Quartal 2006 kam es an allen Feinstaub-Messstationen in Baden-Württemberg zu Überschreitungen des PM10-Tagesmittelwertes von 50 µg/m³. Mit Schreiben vom 10.04.2006 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe der Stadt Heidelberg mit, dass aufgrund dieser Überschreitungen auch für Heidelberg ein Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung zu erstellen ist.

Entwurf eines Maßnahmenkatalogs

Mit Schreiben vom 23.05.2006 übermittelte das Regierungspräsidium Karlsruhe der Stadt Heidelberg den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs für einen Aktionsplan (siehe Anlage 1). Der Entwurf wurde von den zuständigen Fachämtern geprüft.

Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass ein nennenswertes Potential zur Feinstaubminderung vor allem in der Vorziehung der im Luftreinhalteplan bereits festgelegten Verkehrsbeschränkungen besteht. Seitens des Verkehrsreferates wird diese Maßnahme für vertretbar gehalten.

Einige der weiteren genannten Maßnahmen sind bereits weitgehend umgesetzt (Neubeschaffung bzw. Nachrüstung von Maschinen und Geräten: siehe Drucksache 0310/2005/BV; Altanlagen-sanierungen, Verbrennungsverbot für Festbrennstoffe, Verbrennungsverbote für Grüngut, Intensivierung der Straßenbegrünung), so dass hier kaum Minderungspotential erkennbar ist.

Die Maßnahmen „Verringerung der Feinstaubbelastung aus diffusen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe, Industrie“ sowie „Verbesserung von Baustellenlogistik (Staubminderungsplan)“ werden in einer ersten Einschätzung kritisch bewertet. Da es sich hier um nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt, gibt es keine anlagenbezogenen Grenz-/Richtwerte, die zugrunde gelegt werden könnten. Allenfalls könnte der Auffangtatbestand des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BImSchG zur Beurteilung herangezogen werden. Demnach müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Erkenntnisse über solche „Anlagen“ können allenfalls über Kontrollen/ Überprüfungen gewonnen werden (deshalb auch diffuse Quellen). Insbesondere die Gewerbeaufsicht wird im Rahmen ihrer Betriebsrevisionen auf solche diffusen Quellen achten.

Für eine „Verbesserung“ der Baustellenlogistik gilt die gleiche Problematik. Es gibt keine Grenz-/ Richtwerte. Bei Hochbaumaßnahmen wird über Mittel der Landesbauordnung (LBO) eine Staubreduzierung zu erreichen sein (Verhängung der Gerüste). Bei Tiefbaumaßnahmen, insbesondere im Straßen- und Wegebau mit Abtragen von Asphalt, Erdoberflächen etc. können nur anhand subjektiver Einschätzung die schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG beurteilt werden. Bei Beschwerden wird selbstverständlich überprüft und bei Bedarf auch eingeschritten.

Weitere Vorgehensweise

Bisher (Stand: Anfang Juni) wurden an der Messstation Heidelberg Karlsruher Straße 24 Überschreitungen registriert. An allen weiteren Messstationen im Regierungsbezirk wurden bereits mehr als 30 Überschreitungen gemessen. Damit besteht nach Prognose der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg die Gefahr, dass der Immissionsgrenzwert bis Jahresende mehr als fünfunddreißigmal überschritten sein wird. Werden bestehende Immissionsgrenzwerte überschritten oder besteht die Gefahr, dass bestehende Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind nach § 47 Abs. 2 BImSchG Aktionspläne aufzustellen. Aktionspläne sollen durch geeignete Maßnahmen die Gefahr der Grenzwertüberschreitung verringern oder den Zeitraum von Überschreitungen verkürzen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant, die Aktionspläne für die fünf im Regierungsbezirk betroffenen Städte bis Ende des Jahres 2006 fertig zu stellen. Im Zuge der Offenlage wird der Aktionsplan dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

gez.

Dr. Würzner

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Maßnahmenkatalog für den Aktionsplan Heidelberg